

# Friedhofsgebührenordnung

Anlage zur Friedhofsordnung der Kirchenstiftung Obersulzbach

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 2 Zahlpflicht

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 3 Gebühren für die Grabstätte

- 1) Wahlgräber

a) Einzelgrab	EURO 300,--
b) Doppelgrab	EURO 600,--
c) Zuschlag bei Rasenerdgräbern für Fundament und Pflege	EURO 350,--
d) Urnenreihengrab	EURO 150,--
e) Rasenurnengrab an den Stelen	EURO 150,--
f) Zuschlag bei Rasenurnengrab für Stele, Beschriftung und Pflege	EURO 550,--
g) Gebühr für einen Urnenplatz in einem belegtem Grab vor Ablauf der Ruhezeit	EURO 150,--
h) Kindergrab	EURO 150,--
- 2) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte

Einzelgrab	EURO 10,-- / Jahr
Doppelgrab	EURO 20,-- / Jahr
Urnenreihengrab	EURO 10,-- / Jahr
Urnenrasengrab	EURO 10,-- / Jahr
Kindergrab	EURO 0,-- / Jahr
- 3) Die Gebühren für Grabstätten und Verlängerung der Nutzungsrechte sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.
4. Der Totengräber stellt den Auftraggebern (Hinterbliebenen) seine Arbeitsleistung selbst in Rechnung.
5. Die Kosten für die Messingschilder an den Stelen für die Rasenurnengräber sind im Zuschlag für Stele und Beschriftung enthalten und werden vom Friedhofsträger getragen. Die Kosten für eine Inschrift übernimmt die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 4 Grabmacherarbeiten**

##### 1) Grabaushub

Einzelgrab (1,80 m Tiefe)	EURO 696,15
Kindergrab (1,30 m Tiefe)	EURO 458,15
Urnenreihengrab und Urnengrab an Stele	EURO 116,62
An- und Abfahrt pro Bestattung	EURO 71,40

- 2) Erschwerniszulage durch Felsen, schweren Boden, Frost im Winter, sowie die Abfuhr und Entsorgung von überschüssigem Erdreich erfolgen nach tatsächlichem Arbeits- und Geräteaufwand.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

##### 1) Leichenhausgebühren zur Aufbewahrung und für die Trauerfeier

a) Nutzung an der Trauerfeier	EURO 50,--
b) Aufbewahrung eines Sarges oder Urne, pro Tag	EURO 20,--

##### 2) Sonstige Gebühren:

Organist	EURO 40,--
Mesner	EURO 50,--
Kreuzträger	EURO 10,--
Nutzung der Kirche	EURO 60,--

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obersulzbach den 27.04.2026  
Der Kirchenvorstand